

Rs. 72
1.

Erniedertes Edict
1720

Abfall = unter Vertheilung der Pflanz
von

103 Decemb. 1720.

Nov.

[Faint, mostly illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.]

1720



Erniedertes Edict
1720



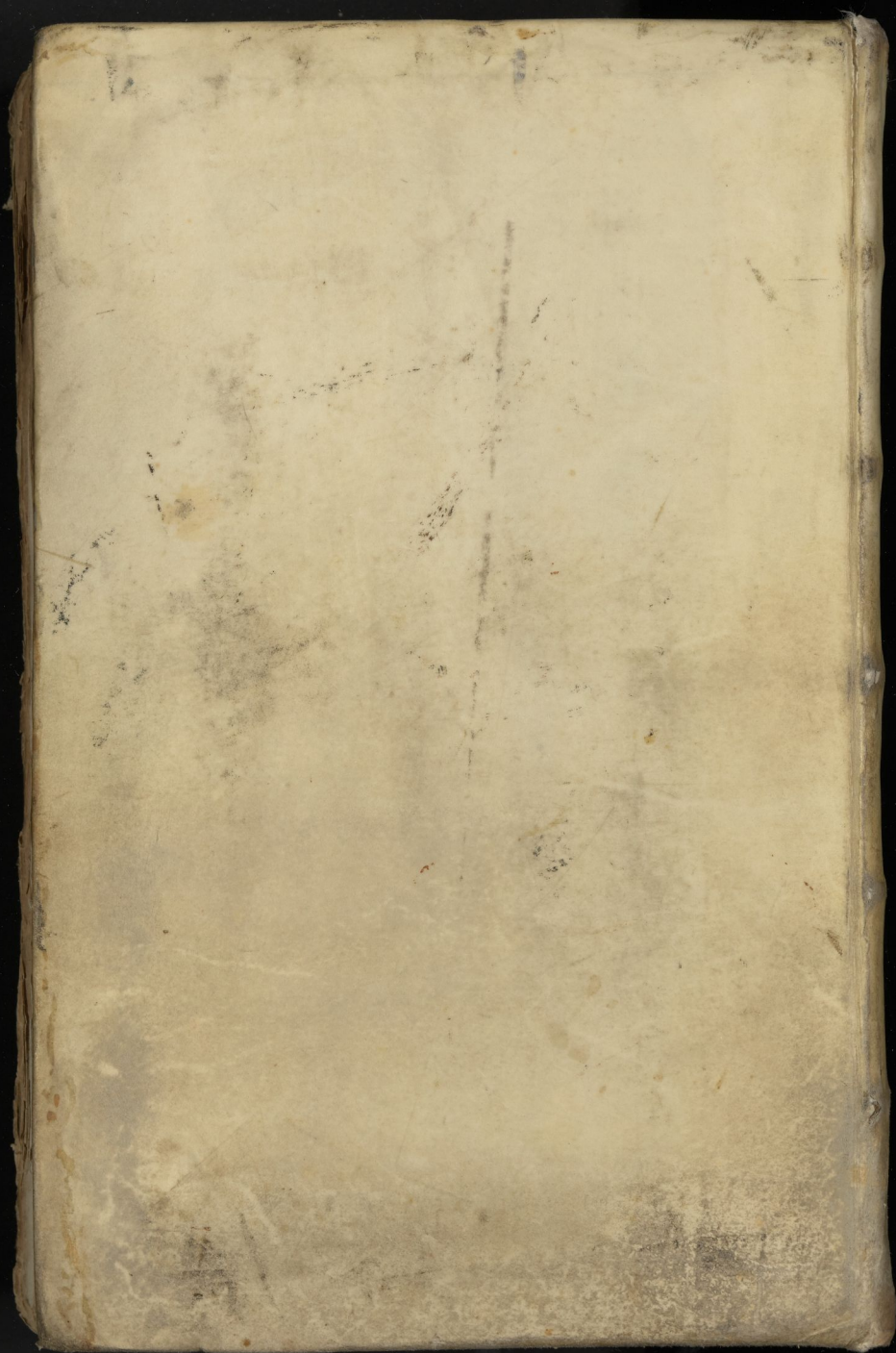
Rg 4675

40.

HS-Abt.

W1P
W17

Abt.





Er Friderich Wilhelm von Gottes

denburg / des Heiligen Römischen Reichs Erb-Cäm
Vallengin, in Siedern / zu Magdeburg / Cleve / Gülich / Berge /
Crosen / Herzog / Burggraf zu Nürnberg / Fürst zu Halberstadt / Minden / Cam
henstein / Zecklenburg / Schwerin / Lingen / Bühren und Lehdam / Marquis zu der Bebre und Vi

Thun kund und geben hiemit Jedermänniglich / denen es zu wissen von nöthen ist / in Gnabe
selbst wahrgenommen / das aller / gegen das häufige Betteln aufm platten Lande und in denen
Veranstaltungen / dennoch dieses sch. dliche Wesen nicht getilget worden / vielmehr von Tage zu
mehr als jemahlen überall in Unseren Landen umgeseuet zu dringen begonnen / das Wir also die
die Vaganten, Bettler / frembde und einheimische Christen und Juden / auch die / welche un
die Ziegeuner / Raub- und Diebes-Gesindel / vorhin ergangene Edicte und Verordnungen / bey
Zinnassen Wir denn hiemit setzen / ordnen und wollen / das

1. Umb die frembde Bettler und darunter verborgenes Diebes-Volk / Ziegeuner und dergleiche
als auch die Schulfen / Umbis- und andere Bediente / denen es oblieget / zum öfftern / bey Ver
schren an denen Ströbmen visirten / von ihren Verrichtungen ihren sünf
halten / und selbige mit Hülffe der Regimenter, welche von Uns auf
umnehmung halber auch mit zureichenden Ordres versehen worden / lieff
isein gewisse Zeit gebrauchet / die Weiber aber mit Befangniß / bey Wa
dergleichen Landstreicher und Bettel-Volk mehr als eine Nacht beherb
Buse / wovon die nächste Armen-Casse die Helffte zu genießen hab
nen und geleet werden.

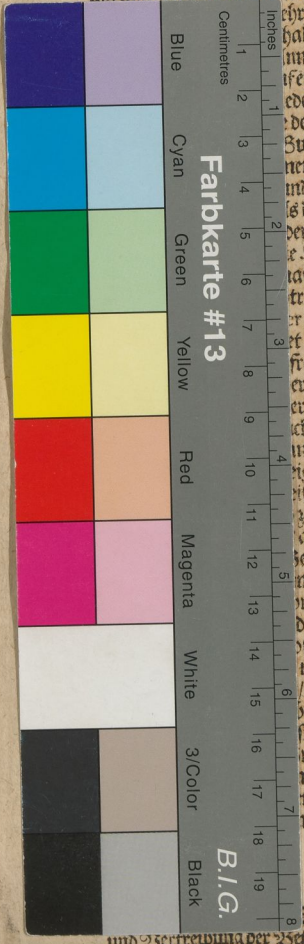
und andern zusammen rottirten Diebischen Complotten, soll gar kein D
is die sonst sich einfindende Bettler / Vaganten und unnützes Volk / durc
den Bestungen / wohn ebenmäßig ihrer Annehmung halber / ohne Eri
e Haare abgesehritten / und sie über die Gränge gebracht / der übrige
lassen darn

reicher und Spitzbuben welche in Unsern Landen / es sey in- oder außers
er verfahren / und wann das Verbrechen nicht capital, ohne weitere
werden sollen. Damit nun auch
fremdes Bettel-Volk sich gar in die Städte nicht dringen / und denen
er über dieselbe gebracht / sonst aber ins nechste Zucht-Haus zur Arbeit
erlich herschießen. Es sollen jedoch

ckte / Krieger- und Religions wegen Vertriebene / welche ohntadelhafte
umbien / dem Armen-Directorio, oder wan dergleichen nicht verhand
rigen / welche selbige genau zu examiniren / und wan sie gütlig befunden
iffer Examination ihnen neue Pässe zu geben / worinnen zu specific
zu collectiren / würden sie aber demnechst sich länger / als die ihnen
als die übrigen Vaganten und Bettler / laut §. 1. tractiret zu werden.

Bettler / so wenig in denen Städten / auf den Gassen / als auf denen Land
indische aus der Chur- und Mark Brandenburg / an die Obrigkeiten be
bracht / und nach ihren Landen / wo sie geboren / gewiesen werden sollen
die Bestungen an die Karre geschmiedet / und zur Arbeit auf gewisse Zeit
st zu verdienen; Also sollen die ältern / ohnvermögende frembde Bettler
und Landes-Verweisung wieder fortgeschicket / auch endlich gar mit de

/ in einer Frist von 14. Tagen bey obiger Straffe das Land räumen / un
begeben / allwo die Obrigkeit ihres Unterhalts wegen / oder womit sie das
st derselbe auf der Gerichts-Obrigkeit Kosten entweder an dieselbe zurück
rod selbstn verdienen können. Bestalt dan über dieses erneuerte Edict
t auf dem Lande / in allen und jeden Punkten mit gehörigen Nachdruck
t / und gewöhnlichen Orten in Unsern sämtlichen Landen affigiret un
händigen Unterschrift und aufgedruckten Königlichen Insiegels. G



Farbkarte #13

B.I.G.



Fr. Will

und Verweisung der Bettler etc.